2. Änderungstarifvertrag
vom 12. Januar 2011

- zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag (TV Tariferhöhung 2011 AWO Region Hannover) vom 12. Januar 2011
- zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. in den TV AWO Region Hannover und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008
- zum Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag (TV Tariferhöhung 2011 AWO Region Hannover) vom 12. Januar 2011

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
Goseriede 10, 30159 Hannover
- vertreten durch die Landesbezirksleitung -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 12. Januar 2011.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag (TV Tariferhöhung 2011 AWO Region Hannover) vom 12. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

§ 1
Einführung von § 17a
(Eingruppierung und Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst)

Nach § 17 wird folgender neuer § 17a eingeführt:

„§ 17a
Eingruppierung und Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) [1]Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Anhangs zur Anlage C. [2]Sie erhalten abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach der Anlage C.

(2) Anstelle des § 20 TV AWO Region Hannover gilt Folgendes:

[1]Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. [2]Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfah-

rung vorliegt. [3]Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. [4]Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. [5]Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einer Gliederung oder Gesellschaft der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TV AWO Region Hannover vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. [6]Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

[7]Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3 und
b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 5.

[8]Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlagen C in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Praktikantenverhältnisse zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und ver.di/ÖTV vom 29. Mai 1998 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(3) Soweit im TV AWO Region Hannover auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18."

§ 2
Neufassung von § 42
(Inkrafttreten)

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42
Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) [1]Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. [2]Abweichend von Satz 1 können § 17a sowie der Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. August 2012, schriftlich gekündigt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Sofern im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung oder im Zusammenhang mit dem Abschluss einer neuen Entgeltordnung im Tarifbereich TVöD-VKA Veränderungen von Mantelbestimmungen vereinbart werden, die mit den Regelungen des TV AWO Region Hannover identisch sind oder im wesentlichen identisch sind, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen, mit dem Ziel einer entsprechenden Anpassung des TV AWO Region Hannover.

(3) [1]Die Anlagen B und C zu § 19 Absatz 2 (Entgelttabelle) sind mit einer Frist von 3 Wochen zum 31. August 2012 schriftlich kündbar. [2]§ 22 (Jahressonderzahlung) ist mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich kündbar.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Bei Änderungen im Anhang zur Anlage C des TVöD-VKA nehmen die Tarifvertragsparteien Verhandlungen auf.

§ 3
Einführung der Anlage C und des Anhangs zu der Anlage C

Es wird die Anlage C zum § 19 TV AWO Region Hannover nebst Anhang dazu wie folgt eingefügt:

Anlage C

zu § 19 TV AWO Region Hannover

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

(gültig vom 01. April 2011 bis zum 31. Dezember 2011)

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
S 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
S 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
S 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12
S 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
S 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
S 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
S 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
S 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
S 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
S 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
S 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
S 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
S 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
S 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
S 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
S 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

(gültig vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Mai 2012)

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.054,22	3.156,02	3.563,25	3.868,67	4.326,81	4.606,78
S 17	2.748,79	3.028,76	3.359,64	3.563,25	3.970,48	4.209,73
S 16	2.677,53	2.962,59	3.186,57	3.461,44	3.766,87	3.950,12
S 15	2.575,72	2.850,60	3.054,22	3.288,37	3.665,06	3.827,95
S 14	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.639,61
S 13	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.588,70
S 12	2.443,37	2.697,89	2.942,23	3.156,02	3.420,72	3.532,71
S 11	2.341,57	2.646,99	2.779,34	3.105,12	3.359,64	3.512,35
S 10	2.280,48	2.524,82	2.646,99	3.003,31	3.288,37	3.522,53
S 9	2.270,30	2.443,37	2.596,08	2.876,05	3.105,12	3.324,01
S 8	2.178,67	2.341,57	2.545,18	2.835,33	3.100,03	3.308,73
S 7	2.112,50	2.316,11	2.479,01	2.641,90	2.764,07	2.942,23
S 6	2.076,87	2.280,48	2.443,37	2.606,26	2.753,88	2.915,76
S 5	2.076,87	2.280,48	2.433,19	2.514,64	2.626,63	2.820,06
S 4	1.883,43	2.137,95	2.270,30	2.382,29	2.453,55	2.545,18
S 3	1.781,63	1.995,42	2.137,95	2.280,48	2.321,20	2.361,93
S 2	1.705,27	1.801,99	1.873,25	1.954,70	2.036,14	2.117,59

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

(gültig ab 01. Juni 2012)

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1a. Sozialassistentinnen/Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

S 5

1. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

S 6

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit nicht die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 6a vorliegen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 7

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 8

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrun-

gen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5, 6 und 6a)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

S 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 11

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwer-

tiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)

6. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten

für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 14

Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von

§ 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)

7. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)

5. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)

2. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt.
   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen:

1. [1]Die/Der Beschäftigte – ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. [2]Für die/den Beschäftigte/n bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. [3]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 23 haben. [4]Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 27) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
   a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
   b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
   c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
   d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
   e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
   a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
   b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,

   eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
   a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
   b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6,
f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

6a. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind auch Tätigkeiten als Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit im KiTa-Bereich in Hannover.

7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge" erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. [1]Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. [2]Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. [3]Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. [4]Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
    a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
    b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
    c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
    d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
    e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

12. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind."

Abschnitt II

Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. in den TV AWO Region Hannover und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. in den TV AWO Region Hannover und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

§ 4
Änderung von § 16 Absatz 2
(Eingruppierung)

In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigte" die Worte eingefügt:

> „und nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover eingruppiert sind."

§ 5
Einführung von § 19a
(Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zum TV AWO Region Hannover und weitere Regelungen)

Nach § 19 wird folgender neuer § 19a eingeführt:

„§ 19a
Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zum TV AWO Region Hannover und weitere Regelungen

(1) [1]Die unter den Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover fallenden Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 31. März 2011 schon und am 01. April 2011 noch bestanden hat, werden am 01. April 2011 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover eingruppiert sind, übergeleitet. [2]Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach den Absätzen 2 und 2a, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. [3]Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) [1]Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5

[2]Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. [3]§ 17a Absatz 2 Satz 7 TV AWO Region Hannover bleibt unberührt. [4]Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 17a Absatz 2 Satz 8 TV AWO Region Hannover bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

[5]Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
4/5	→	4/3
4/6	→	4/4
4/7	→	4/5
4/8	→	4/6
4/9	→	4/7
5/1	→	4/8
5/2	→	5/1
5/3	→	5/2
5/4	→	5/3
5/5	→	5/4
5/6	→	5/5
5/7	→	5/6
5/8	→	5/7
5/9	→	5/8
5/10	→	5/9
5/11	→	5/10

[6]Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. [7]Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz

4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 17a Absatz 2 Satz 6 TV AWO Region Hannover bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

[8]Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. [9]Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherige Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. [10]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 17a Absatz 2 Satz 6 bis 8 TV AWO Region Hannover.

Niederschriftserklärung zu § 19a Absatz 2:
Zur Erläuterung von § 19a Absatz 2 Satz 1, Satz 4, Satz 5 und Satz 7 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

a) Eine Beschäftigte, die am 31. März 2011 in ihrer Entgeltgruppe der Stufe 3 zugeordnet ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. März 2011 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover eingruppiert ist, der Stufe 3 zweites Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im zweiten Jahr von einem Monat zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt die Beschäftigte am 01. März 2014 in die Stufe 4 auf.

b) Ein Beschäftigter, der im Wege des vorgezogenen Stufenaufstiegs (§ 21 Absatz 2 TV AWO Region Hannover) am 01. Dezember 2010 in seiner Entgeltgruppe in die Stufe 3 aufgestiegen ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. März 2011 vier Monate zurückgelegt hat, wird mit seiner Überleitung in der Entgeltgruppe S, in der er gemäß dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover eingruppiert ist, der Stufe 2 drittes Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im dritten Jahr von vier Monaten zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt der Beschäftigte am 01. Dezember 2011 in die Stufe 3 auf.

(2a) [1]Bei Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit im KiTa-Bereich in Hannover, deren ununterbrochenes Arbeitsverhältnis vor dem 01. Oktober 2008 begründet wurde, wird allein zum Zwecke der Bestimmung der Entgeltstufe in der Entgeltgruppe S 8 - einschließlich der in dieser Stufe zurückgelegten Laufzeit -, die Beschäftigungszeit fiktiv um 42 Monate erhöht. [2]Dies gilt nur, wenn die Erzieherinnen/Erzieher am 31.3.2011 unterhalb der Entgeltgruppe E 9 eingruppiert sind und im Zeitpunkt der Überleitung in den TV AWO Region Hannover eine Bewährungszeit von 4 Jahren erfüllt gewesen wäre.

(3) [1]Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. März 2011 zustehenden Tabellenentgelt (§ 19 TV AWO Region Hannover) oder aus dem Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich eines nach § 21 Absatz 4 Satz 2 TV AWO Region Hannover gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. März 2011 nach § 9 oder § 16 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. [2]In den Fällen des § 8 Absatz 4 tritt an die Stelle des Tabellenentgeltes das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. [3]Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 28 Absatz 2 Satz 1 TV AWO Region Hannover berechnet. [4]Satz 3 gilt für Beschäftigte, deren Arbeitszeit nach § 5 des Tarifvertrages zur Beschäftigungssicherung (TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008 herabgesetzt ist, entsprechend. [5]Für Beschäftigte, die nicht alle Tage im März 2011 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. [6]Beschäftigte, die im April 2011 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgeltes so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im März 2011 erfolgt. [7]Bei am 01. Oktober 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Region Hannover übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. März 2011 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v.H. erhöht. [8]Bei Beschäftigten, die am 01. Oktober 2008 vom ÜbgTV BUND West in den TV AWO Region Hannover übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz

7 eine Erhöhung des Vergleichsentgeltes um 2,65 v.H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

(4) [1]Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der der/die Beschäftigte am 01. April 2011 eingruppiert ist, erhält der/die Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. [2]Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält der/die Beschäftigte solange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 17a Absatz 2 Satz 6 bis 8 TV AWO Region Hannover das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. [3]Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der der/die Beschäftigte nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover eingruppiert ist, wird der/die Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. [4]Erhält die/der Beschäftigte am 31. März 2011 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. [5]Steht der/dem Beschäftigten am 31. März 2011 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 16 Absatz 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. [6]Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. [7]Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(5) [1]Werden Beschäftigte, die nach dem 31. März 2011 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. [2]Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens

den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. [3]Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgeltes bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. [4]In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 21 Absatz 4 Satz 2 TV AWO Region Hannover entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 19 Absatz 1 TV AWO Region Hannover gleich.

(7)
(aus redaktionellen Gründen unbesetzt)

(8) [1]Abweichend von § 19 Absatz 2 TV AWO Region Hannover gelten für am 01. Oktober 2008 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. März 2011 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die

a) nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü:

ab 01. April 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.395,18	2.700,60	2.832,95	3.158,73	3.413,25	3.565,96

ab 01. Juni 2012:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79

b) nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü:

ab 01. April 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.486,26	2.740,78	2.985,11	3.198,91	3.463,61	3.575,60

ab 01. Juni 2012:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48

c) nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

ab 01. April 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59

ab 01. Juni 2012:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

[2]Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

(9) [1]Abweichend von § 19 Absatz 2 TV AWO Region Hannover gelten für am 01. Oktober 2008 aus dem ÜbgTV BUND West übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. März 2011 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

ab 01. April 2011:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5

3.303,64	3.665,06	3.889,04

ab 01. Juni 2012:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.320,16	3.683,39	3.908,49

[2]Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend. [3]Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(10) §§ 8, 9 und § 16 Absatz 7 sowie die Anlagen 1 und 2 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage C zum TV AWO Region Hannover eingruppiert sind, keine Anwendung."

§ 6
Änderung des § 20
(In-Kraft-Treten, Laufzeit)

Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„[2]Abweichend von Satz 1 kann § 19a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. August 2012, schriftlich gekündigt werden".

Abschnitt III

Änderungen des Tarifvertrages zur Beschäftigungssicherung der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008

Der Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover) vom 01. Oktober 2008, zuletzt geändert

durch den 1. Änderungstarifvertrag (TV Tariferhöhung 2011 AWO Region Hannover) vom 12. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

§ 7
Einführung der Anlage C zu § 2 TV Beschäftigungssicherung (Beitrag)

Es wird die Anlage C zu § 2 TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover wie folgt eingeführt:

Anlage C

zu § 2 TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst,
auf die der TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover Anwendung findet

(gültig vom 01. April 2011 bis zum 31. Dezember 2011)
(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	2.975,28	3.074,46	3.471,16	3.768,69	4.214,98	4.487,71
S 17	2.677,75	2.950,49	3.272,81	3.471,16	3.867,86	4.100,93
S 16	2.608,33	2.886,02	3.104,21	3.371,98	3.669,51	3.848,03
S 15	2.509,15	2.776,93	2.975,28	3.203,38	3.570,34	3.729,02
S 14	2.479,40	2.677,75	2.925,69	3.124,04	3.371,98	3.545,54
S 13	2.479,40	2.677,75	2.925,69	3.124,04	3.371,98	3.495,95
S 12	2.380,22	2.628,16	2.866,19	3.074,46	3.332,31	3.441,41
S 11	2.281,05	2.578,58	2.707,50	3.024,87	3.272,81	3.421,57
S 10	2.221,54	2.459,56	2.578,58	2.925,69	3.203,38	3.431,49
S 9	2.211,62	2.380,22	2.528,99	2.801,72	3.024,87	3.238,10
S 8	2.122,37	2.281,05	2.479,40	2.762,05	3.019,91	3.223,22
S 7	2.057,90	2.256,25	2.414,94	2.573,62	2.692,63	2.866,19
S 6	2.023,19	2.221,54	2.380,22	2.538,91	2.682,71	2.840,40
S 5	2.023,19	2.221,54	2.370,31	2.449,65	2.558,74	2.747,18
S 4	1.834,76	2.082,70	2.211,62	2.320;72	2.390,14	2.479,40
S 3	1.735,58	1.943,85	2.082,70	2.221,54	2.261,21	2.300,88
S 2	1.661,20	1.755,42	1.824,84	1.904,18	1.983,52	2.062,86

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst,
auf die der TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover Anwendung findet

(gültig vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Mai 2012)

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	2.993,14	3.092,90	3.491,99	3.791,30	4.240,27	4.514,64
S 17	2.693,81	2.968,18	3.292,45	3.491,99	3.891,07	4.125,54
S 16	2.623,98	2.903,34	3.122,84	3.392,21	3.691,53	3.871,12
S 15	2.524,21	2.793,59	2.993,14	3.222,60	3.591,76	3.751,39
S 14	2.494,28	2.693,81	2.943,24	3.142,79	3.392,21	3.566,82
S 13	2.494,28	2.693,81	2.943,24	3.142,79	3.392,21	3.516,93
S 12	2.394,50	2.643,93	2.883,39	3.092,90	3.352,31	3.462,06
S 11	2.294,74	2.594,05	2.723,75	3.043,02	3.292,45	3.442,10
S 10	2.234,87	2.474,32	2.594,05	2.943,24	3.222,60	3.452,08
S 9	2.224,89	2.394,50	2.544,16	2.818,53	3.043,02	3.257,53
S 8	2.135,10	2.294,74	2.494,28	2.778,62	3.038,03	3.242,56
S 7	2.070,25	2.269,79	2.429,43	2.589,06	2.708,79	2.883,39
S 6	2.035,33	2.234,87	2.394,50	2.554,13	2.698,80	2.857,44
S 5	2.035,33	2.234,87	2.384,53	2.464,35	2.574,10	2.763,66
S 4	1.845,76	2.095,19	2.224,89	2.334,64	2.404,48	2.494,28
S 3	1.746,00	1.955,51	2.095,19	2.234,87	2.274,78	2.314,69
S 2	1.671,16	1.765,95	1.835,79	1.915,61	1.995,42	2.075,24

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst auf die der TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover Anwendung findet

(gültig ab 1. Juni 2012)

(monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.008,10	3.108,36	3.509,45	3.810,25	4.261,47	4.537,21
S 17	2.707,28	2.983,02	3.308,91	3.509,45	3.910,52	4.146,16
S 16	2.637,10	2.917,85	3.138,45	3.409,18	3.709,99	3.890,47
S 15	2.536,83	2.807,55	3.008,10	3.238,71	3.609,72	3.770,15
S 14	2.506,75	2.707,28	2.957,96	3.158,50	3.409,18	3.584,65
S 13	2.506,75	2.707,28	2.957,96	3.158,50	3.409,18	3.534,51
S 12	2.406,48	2.657,15	2.897,80	3.108,36	3.369,06	3.479,36
S 11	2.306,21	2.607,02	2.737,38	3.058,24	3.308,91	3.459,31
S 10	2.246,04	2.486,69	2.607,02	2.957,96	3.238,71	3.469,34
S 9	2.236,02	2.406,48	2.556,88	2.832,62	3.058,24	3.273,82
S 8	2.145,77	2.306,21	2.506,75	2.792,52	3.053,22	3.258,76
S 7	2.080,60	2.281,14	2.441,58	2.602,01	2.722,33	2.897,80
S 6	2.045,51	2.246,04	2.406,48	2.566,90	2.712,30	2.871,73
S 5	2.045,51	2.246,04	2.396,45	2.476,67	2.586,96	2.777,48
S 4	1.854,99	2.105,67	2.236,02	2.346,32	2.416,50	2.506,75
S 3	1.754,73	1.965,29	2.105,67	2.246,04	2.286,15	2.326,27
S 2	1.679,52	1.774,78	1.844,97	1.925,18	2.005,39	2.085,62

Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü

für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst auf die der TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover Anwendung findet:

ab 01. April 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.347,28	2.646,59	2.776,29	3.095,56	3.344,99	3.494,64

ab 01. Juni 2012:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.359,02	2.659,82	2.790,17	3.111,03	3.361,71	3.512,11

Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü

für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst auf die der TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover Anwendung findet:

ab 01. April 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.436,53	2.685,96	2.925,41	3.134,93	3.394,34	3.504,09

ab 01. Juni 2012:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.448,72	2.699,39	2.940,04	3.150,60	3.411,31	3.521,61

Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü

für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst auf die der TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover Anwendung findet:

ab 01. April 2011:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.536,31	2.735,85	2.985,28	3.184,81	3.434,24	3.558,96

ab 01. Juni 2012:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.548,99	2.749,53	3.000,20	3.200,74	3.451,41	3.576,76

Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü

für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst auf die der TV Beschäftigungssicherung AWO Region Hannover Anwendung findet:

ab 01. April 2011:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.237,57	3.591,76	3.811,26

ab 01. Juni 2012:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.253,76	3.609,72	3.830,32

Abschnitt IV

Inkrafttreten des 2. Änderungstarifvertrages

§ 8
Inkrafttreten

[1]Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2011 in Kraft. [2]Davon abweichend tritt Fallgruppe 1a) zur Entgeltgruppe S 4 zum Anhang zu der Anlage C mit Unterschrift dieses Tarifvertrages in Kraft.

Berlin/Hannover, den 13.9.2011

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gerd Kettler
Geschäftsführer

Hannover, den 27.09.11

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Detlef Ahting
Landesbezirksleiter

Joachim Lüddecke
Landesfachbereichsleiter

Aysun Tutkunkardes
Verhandlungsführerin